



1. Dezember 2023

Eilantrag gegen Beschränkungen der morgigen Versammlung in Düsseldorf ohne Erfolg

Der Veranstalter der morgigen pro-palästinensischen Demonstration in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist mit einem Eilantrag gegen ihm auferlegte Beschränkungen erfolglos geblieben. Die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat den Antrag soeben als unbegründet bzw. unzulässig abgelehnt. Eine durch das Polizeipräsidium Düsseldorf angeordnete Beschränkung für die Versammlung „Stoppt die Aggression“ ist rechtmäßig. Der weitergehende Antrag ist bereits unzulässig.

Bei der Versammlung darf die Parole „Stoppt den Genozid/Völkermord“ in jeglicher Sprache weder mündlich noch schriftlich geäußert bzw. skandiert werden. Die vom Polizeipräsidium getroffene Prognose, dass durch diese Äußerung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Anfangsverdachts eines Straftatbestandes – hier des § 130 (Volksverhetzung) und des § 140 des Strafgesetzbuches (Billigung von Straftaten) – zu erwarten ist, ist tragfähig. Die Polizeibehörde hat in die Prognose die Vorerfahrungen mit dem Antragsteller als Versammlungsleiter bei früheren pro-palästinensischen Demonstrationen in Düsseldorf einbezogen und die zwischenzeitlich sowohl bundes- und landesweit als auch in Düsseldorf entstandene hohe Emotionalisierung bei jenen Versammlungen berücksichtigt. Die Prognoseentscheidung wird zusätzlich gestützt durch gerichtsbekannte öffentliche Beiträge und Kommentierungen in den sozialen Medien (etwa auf den Plattformen Instagram, TikTok und Telegram). Unter Berücksichtigung sämtlicher Einzelfallumstände ist aus Sicht des Gerichts eine noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Verwendung der Parole nicht ersichtlich.

Der weitere Antrag ist unzulässig. Er richtete sich gegen einen Hinweis in dem Bescheid des Polizeipräsidiums, wonach die Parolen „From the river to the sea - Palestine will be free“, Abwandlungen ebendieser, sowie „Kindermörder Israel“ aufgrund ihrer klaren islamistischen, antiisraelischen, antisemitischen und anderweitig

Kontakt: Pressedezernentin: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Haderlein (Tel: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Klein (Tel.: 0211 8891-3777)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Werthmann (Tel: 0211 8891-3777)
Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Rosarius (Tel: 0211 8891-3777)

verhetzenden Färbung die Voraussetzungen der § 130 bzw. § 140 des Strafgesetzbuches erfüllen. Nach Auffassung des Gerichts stellt diese Passage keine die Versammlung beschränkende Regelung, sondern lediglich einen Hinweis auf die Rechtslage dar.

Einen Hilfsantrag, der im Vorhinein gegen die mögliche Ergreifung bestimmter versammlungsrechtlicher Maßnahmen gerichtet war, hat die Kammer ebenfalls als unzulässig abgelehnt.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster möglich.

Aktenzeichen: 18 L 3167/23